

1161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (307/A)

Am 28. November 1989 haben die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Der vorliegende Initiativantrag beinhaltet — nach der im April 1988 zu BGBl. Nr. 230/1988 erfolgten größeren Umgestaltung des Richterdienstgesetzes — zwei weitere wesentliche Änderungen dieses Bundesgesetzes:

- die Ausschreibung der Planstellen für Richteramtsanwärter und
- die Abschaffung der sogenannten „13er-Sperre“.

Die Ausschreibung der Planstellen für Richteramtsanwärter stellt eine Abrundung der vor rund 1½ Jahren beschlossenen Neuregelung der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst dar. Dabei kann auf die bewährten Bestimmungen über die Ausschreibung von Richterplanstellen zurückgegriffen werden. Eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst setzt daher künftig zwingend die Ausschreibung der entsprechenden Planstelle voraus.

Die Beseitigung der „13er-Sperre“ ist eine Weiterführung und sogar der Abschluß des durch die Richterdienstgesetz-Novelle vom April 1988 vorgezeichneten Weges. Die große Reform des Besoldungsrechtes der Richter und Staatsanwälte im Jahre 1979 hatte das frühere Standesgruppensystem inhaltlich nicht völlig überwinden können. Sogenannte „Sperrungen“ bewirkten nach wie vor, daß trotz der grundsätzlichen Neuregelung, die auf gleiche Anfangs- und Endbezüge in den einzelnen Instanzen abstellte, ein Teil der Richter und Staatsanwälte

nicht die gleichen Endbezüge erreichen konnte, wie die in derselben Instanz tätigen Kollegen. War es mit dem am 1. Juli 1986 in Kraft getretenen Staatsanwaltschaftsgesetz gelungen, die sogenannte „14er-Sperre“ für die Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft völlig zu beseitigen, so konnte für die bei den Bezirksgerichten tätigen Richter im Rahmen der im April 1988 beschlossenen RDG-Novelle nur eine Lockerung der sogenannten „13er-Sperre“ in der Form erfolgen, daß alle Vorsteher des Bezirksgerichtes und bestimmte Stellvertreter ausgenommen wurden. Die sehr erheblichen Zuständigkeitsverschiebungen von den Gerichtshöfen I. Instanz zu den Bezirksgerichten, die durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 zum Teil bereits eingetreten sind, zum Teil noch in den ausstehenden Etappen erfolgen werden, sind der Anlaß, das letzte Relikt aus dem früheren Standesgruppensystem zu beseitigen.

Damit werden für alle Richter der Eingangsgerichte die Bezüge nicht nur in den unteren Gehaltsstufen, sondern mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes ab 1. Jänner 1990 auch oberhalb der Gehaltsstufe 13 gleich sein. Die Richter der Bezirksgerichte, vor allem die bei kleineren — in der Regel ländlichen — Bezirksgerichten, sind künftig keinesfalls mehr gezwungen, aus besoldungsrechtlichen Überlegungen ihren Dienort zu wechseln, sondern können ihre in langjähriger Dienstausbildung erworbenen Erfahrungen zum Wohle der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung weiterhin an ihrem angestammten Arbeitsplatz einsetzen. Darin liegt auch eine Stärkung der regionalen Gerichtsstruktur, vor allem der ländlichen Bezirksgerichte.

Zu Art. I Z 1 (Art. III Abs. 2):

Durch die Änderung des Art. III Abs. 2 wird erreicht, daß künftig auch die Planstellen für Richteramtsanwärter vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben sind.

2

1161 der Beilagen

Zu Art. I Z 2 bis 7 (§§ 66 Abs. 11 bis 13, 67 Abs. 2, 68 b und 68 d Abs. 3):

Durch das mit 1. März 1988 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, ist die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen ausgedehnt worden; die Erweiterte Wertgrenzennovelle 1989, BGBl. Nr. 343, bringt nach Abschluß ihrer letzten Etappe am 1. Juli 1993 eine Verlagerung von rund 64% des bisherigen zivilprozessualen Anfalles der Gerichtshöfe I. Instanz zu den Bezirksgerichten. Diese Zuständigkeitserweiterungen bewirken eine erhebliche Vermehrung des Arbeitsanfalles und erhöhen die Bedeutung der Bezirksgerichte. Damit ist eine besoldungsrechtliche Unterscheidung von Richtern der Bezirksgerichte und Richtern der Gerichtshöfe I. Instanz nicht mehr vertretbar, sodaß künftig nicht nur die Vorsteher der Bezirksgerichte und bestimmte Stellvertreter, sondern künftig alle Richter des Bezirksgerichtes über die Gehaltsstufe 13 hinaus bis zur Gehaltsstufe 16 vorrücken und schließlich auch die Dienstalterszulage erhalten können. Derzeit sind ohnehin nur ein Richter des Bezirksgerichtes (und mit 1. Jänner 1990 ein weiterer Richter) von der sogenannten „13er-Sperre“ aktuell betroffen.

Durch diese besoldungsrechtliche Änderung wird sich im Jahre 1990 ein Mehraufwand von rund 130 000 S ergeben. Der in den Folgejahren entstehende Mehraufwand läßt sich derzeit nicht ermitteln, weil nicht abschätzbar ist, welche der — bei Aufrechterhaltung der sogenannten „13er-Sperre“ — unter diese fallenden Richter auf Richterplanstellen ernannt werden, die auch derzeit von dieser Sperre nicht erfaßt sind.

Gesetzestechisch erfordert die besoldungsrechtliche Anpassung die Aufhebung der §§ 66 Abs. 11 und 67 Abs. 2 sowie Änderungen der §§ 66 Abs. 12 und 13, 68 b und 68 d Abs. 3. Die Aufhebung des § 66 Abs. 11 gibt die Möglichkeit, den verbleibenden Teil des § 66 Abs. 13 systematisch besser als neuen Abs. 11 einzufügen.

Dr. Preiß
Berichtersteller

Zu Art. I Z 8 (§ 72 a Abs. 1 Z 3):

Diese Änderung ist auf Grund der Umbenennung des Invalideinstellungsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z 9 (§ 95 Abs. 2):

Damit soll ein Redaktionsversehen bereinigt werden, das bei der Aufhebung des § 80 RDG (BGBl. Nr. 612/1983) unterlaufen ist. Die im § 95 Abs. 2 RDG angesprochenen rechtlichen Wirkungen der Außerdienststellung sind nämlich heute andere, als sie im seinerzeitigen § 80 RDG, auf den § 95 Abs. 2 inhaltlich verwiesen hat, umschrieben waren. Der maßgebende Inhalt des seinerzeitigen § 80 RDG soll nunmehr in den § 95 Abs. 2 übernommen werden, womit der frühere Rechtszustand, an dessen Änderung nie gedacht war, wieder hergestellt wird.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Dezember 1989 der Vorberatung unterzogen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Graff beteiligten sich an der Debatte die Abgeordneten Dr. Ofner, Smolle, Dr. Preiß und Dr. Gradischnik sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Preiß gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 12 05

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx 1989, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988 und die Kundmachung BGBl. Nr. 521/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „29 bis 33,“ durch den Ausdruck „29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33,“ ersetzt.

2. § 66 Abs. 11 lautet:

„(11) Durch die Ernennung eines Richters zum Richter einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.“

3. § 66 Abs. 12 erster Satz lautet:

„Abweichend vom Abs. 11 gebührt dem Richter, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe.“

4. § 66 Abs. 13 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 14 erhält die Bezeichnung „(13)“.

5. § 67 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

6. § 68 b lautet:

„§ 68 b. Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Richter ändern sich, sofern sich nicht aus § 66 Abs. 2 oder 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.“

7. § 68 d Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 ist auf die im § 66 Abs. 2 letzter Satz genannten Richter anzuwenden, wenn deren gemäß § 66 Abs. 3 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs. 2 erforderliche Dauer erreicht.“

8. § 72 a Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970;“

9. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Enthebung vom Dienst hat keine Änderung der Bezüge zur Folge. Die Zeit der Enthebung ist für die Vorrückung und die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.